

## Kooperationsvereinbarung

zwischen

**dem Jobcenter der Stadt Erlangen in der Funktion als verantwortliche Stelle für die Leistungen im SGB II und**

**dem Sozialamt in der Funktion als Leistungsträger für das 3. und 4. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) und für das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

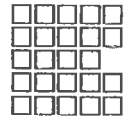
und

**dem Erlanger Mieterinnen- und Mieterverein e.V.**

Ziel der Vereinbarung ist es, Bezieher\*innen von o.g. Leistungen gegenüber ungerechtfertigten Forderungen aus Mietverträgen zu unterstützen und damit zu gewährleisten, dass nur rechtlich korrekte, dem Mietrecht entsprechende Kosten der Unterkunft vom Jobcenter bzw. Sozialamt übernommen werden. Dies entspricht auch der Auffassung des Bundessozialgerichts, das fordert, dass der Leistungsträger den Klienten bei der Geltendmachung seiner Rechte gegenüber dem Vermieter unterstützt<sup>1</sup>.

### Inhalt des Kooperationsvertrages:

- 1) Bietet ein mietrechtlicher Sachverhalt hierzu Veranlassung und hat er Bezug zu den Kosten der Unterkunft nach SGB II, dem SGB XII und dem AsylbLG, wird der Erlanger Mieterinnen- und Mieterverein e.V. Leistungsbeziehende des SGB II, des SGB XII und des AsylbLG in mietrechtlichen Fragen beraten und außergerichtlich gegenüber den Vermietern vertreten, sofern das Jobcenter Erlangen oder das Sozialamt die Zustimmung dazu gegeben haben. Die Zustimmung erfolgt durch die Aushändigung eines Gutscheins an die/den Klientin/en, die/der die Übernahme der Kosten der Mitgliedschaft im Erlanger Mieterinnen- und Mieterverein e.V. nach Vereinbarung in Anlage 1 bestätigt.
- 2) Die Leistungsbezieher\*innen erwerben zu diesem Zweck für die Dauer der Mindestmitgliedschaft die Mitgliedschaft beim Erlanger Mieterinnen- und Mieterverein e.V. Die über diese Kooperationsvereinbarung begründete Mitgliedschaft endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 3) Das Jobcenter Erlangen oder das Sozialamt übernehmen für die Leistungsbezieher\*innen pauschal, die aus Anlage 1 ersichtlichen Kosten. Der Erlanger Mieterinnen- und Mieterverein e.V. stellt hierüber dem Jobcenter Erlangen oder dem Sozialamt per Mail oder Fax eine Bestätigung aus.
- 4) Beitragsänderungen werden Grundlage der Kooperationsvereinbarung und werden mit einer Frist von 3 Monaten im Voraus bekanntgegeben.



<sup>1</sup> BSG vom 22.09.2009 Az.: B 4 AS 8/09 R zitiert nach juris RdNr. 23

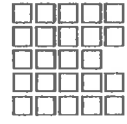
- 5) Vor einer Kontaktaufnahme mit dem Erlanger Mieterinnen- und Mieterverein e.V. prüft das Jobcenter Erlangen oder das Sozialamt, ob der mietrechtlichen Sachverhalt Auswirkungen auf die Kosten der Unterkunft hat und stellt die erforderlichen Unterlagen –soweit die/der Klient sie dabei hat- für die Klientin/den Klienten zusammen bzw. hält die Klientin/den Klienten an, die anhand Anlage 2 ersichtlichen Unterlagen zur Beratung beim Erlanger Mieterinnen- und Mieterverein mitzubringen. Der Erlanger Mieterinnen- und Mieterverein e.V. übermittelt im Gegenzug die Abdrucke der Schreiben, die im jeweiligen Fall gefertigt werden an das Jobcenter bzw. Sozialamt. Die Klientin/ der Klient bestätigt dem Jobcenter oder dem Sozialamt, dass er sich mit Einlösung des ausgehändigten Gutscheins, einverstanden erklärt, dass zwischen Jobcenter bzw. Sozialamt und dem Erlanger Mieterinnen- und Mieterverein e.V., die notwendigen Inhalte und die Ergebnisse der mietrechtlichen Beratung ausgetauscht werden und zudem die vom Erlanger Mieterinnen- und Mieterverein e.V. gefertigten Schreiben an das Jobcenter bzw. Sozialamt für die Akte übermittelt werden.
- 6) Der Erlanger Mieterinnen- und Mieterverein e.V. verpflichtet sich, dass er alle vom Jobcenter oder Sozialamt erhaltenen Informationen über die betroffenen Hilfebeziehenden ausschließlich für Beratungszwecke im Sinne dieser Vereinbarung nutzt, nicht an Dritte weitergibt und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist unverzüglich löscht.
- 7) Die Kooperationsvereinbarung tritt am 01.10.2019 in Kraft und kann von beiden Kooperationspartnern unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

Erlangen, den *12.08.2019*

Erlanger Mieterinnen- und Mieterverein e.V.  
Wolfgang Winkler

Erlangen, den

Stadt Erlangen  
Dr. Elisabeth Preuß  
Referat für Soziales,  
Integration, Inklusion und  
Demographischer  
Wandel

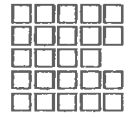


**Anlage 1** zur Kooperationsvereinbarung Erlanger Mieterinnen- und Mieterverein e.V.  
Stand Juli 2019

**Kosten der Mitgliedschaft:**

Die Kosten orientieren sich an den Konditionen einer regulären Mitgliedschaft, und betragen **80,00 Euro**, wobei folgende Kalkulation zugrunde liegt.

1. Aufnahmegebühr		20,00 Euro
2. 2 Jahresbeiträge	30,00 Euro pro Jahr ohne Rechtsschutzversicherung	60,00 Euro
<b>Summe</b>		<b>80,00 Euro</b>



## Anlage 2 zur Kooperationsvereinbarung

### Benötigte Informationen und Unterlagen - Checkliste

#### 1. In jedem Fall ist nötig:

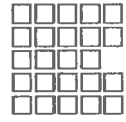
- Mietvertrag**
- Eventuelle Vertragsergänzungen/ -änderungen
- Sofern vorhanden Schreiben in dieser Sache an oder vom Vermieter/Verwalter usw.

#### 2. Bei **Mieterhöhungen** zusätzlich:

- Mieterhöhungsverlangen (Schreiben des Vermieters)
- einschließlich eventueller Anlagen
- Vorangehende Mieterhöhungen
- Sofern vorhanden Schreiben wie
  - Zustimmungen zu Mieterhöhungen
  - Widersprüche zu Mieterhöhungen

#### 3. Bei **Vermieterkündigungen wegen Zahlungsverzug** zusätzlich:

- Kündigungsschreiben
- Zahlungsbelege
  - Kontoauszüge
  - Zahlungs-/Empfangsbelege
  - Quittungen
- Resultiert der behauptete Rückstand aus einer **Mietminderung wegen Mängeln**, siehe auch 4.



**4. Bei Mietminderungen, Mängelrügen zusätzlich**

- Dokumentation des Mangels
  - Fotos
  - Aufzeichnungen / Notizen („Störungsprotokoll“)
  - Notizen von Nachbarn oder Zeugen
- Zahlungsbelege
  - Kontoauszüge
  - Zahlungs-/Empfangsbelege
  - Quittungen

**5. Bei Betriebskostenabrechnungen zusätzlich:**

- Aktuelle Betriebskostenabrechnung
- Abrechnungen der Vorjahre (soweit vorhanden)
- Eventuell vorhandene Belege, z.B. Ablesbelege für Heizung
- Nachweis über eventuell erfolgte (Teil-) Zahlungen